

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

19.10.2015

Geschäftszeichen:

I 36-1.30.11-9/15

Zulassungsnummer:

Z-30.11-40

Geltungsdauer

vom: **23. November 2015**

bis: **23. November 2020**

Antragsteller:

D + H Mechatronic AG

Georg-Sasse-Straße 28-32

22949 Ammersbek

Zulassungsgegenstand:

**Mit D+H surface coating beschichtete Stahlbauteile für den Einsatz in chloridhaltiger
Schwimmbadatmosphäre**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-30.11-40 vom 23. November 2010. Der Gegenstand ist erstmals am 23. November 2010
allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Im Falle von Unterschieden zwischen der deutschen Fassung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und ihrer englischen Übersetzung hat die deutsche Fassung Vorrang. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Zulassungsgegenstand sind mit D+H surface coating CS 05 und D+H surface coating CS 53 beschichtete Stahlbauteile für den Einsatz in chloridhaltiger Schwimmhallenatmosphäre für untergeordnete tragende Anwendungen (z. B. Befestigungen für elektromechanische Antriebe) bei vorwiegend ruhender Beanspruchung.

Die Bemessung und die Ausführung der Bauteile, die mit D+H surface coating gegen Korrosion geschützt werden, sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1.1 Schichtdicken

D+H surface coating CS 05: 4µm bis 6µm

D+H surface coating CS 53: 6µm bis 9µm

2.1.2 Werkstoffe

Die zu beschichtenden Bauteile müssen aus nichtrostendem Stahl der Korrosionswiderstandsklassen II bis IV nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Z-30.3-6¹ bestehen.

Für Verbindungsmittel gelten die Regelungen nach Abschnitt 2.1.6.2 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-30.3-6¹.

Nähere Angaben zu den Beschichtungsstoffen sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

2.1.3 Korrosionsschutz

Die mit D+H surface coating beschichteten Bauteile dürfen in chloridhaltiger Schwimmhallenatmosphäre in Bereichen verwendet werden, in denen eine regelmäßige Reinigung nicht erfolgt.

Wenn durch Kontakt mit Bauteilen aus anderen als den unter 2.1.2 genannten metallischen Werkstoffen Bimetallkorrosion (Kontaktkorrosion) auftreten kann, ist unbedingt Abschnitt 2.1.6.5 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-30.3-6¹ zu beachten.

2.2 Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Transport und Lagerung

Der Transport und die Lagerung der beschichteten Bauteile haben so zu erfolgen, dass die Beschichtung nicht beschädigt wird.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Lieferscheine der mit D+H surface coating beschichteten Bauteile müssen vom Hersteller für die Beschichtung mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

¹

Z-30.3-6 vom 22.04.2014

Erzeugnisse, Verbindungsmittel und Bauteile aus nichtrostenden Stählen

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der mit D+H surface coating beschichteten Bauteile mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die auf die Stahlbauteile aufgetragenen Beschichtungen den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Die Einhaltung der Spezifikation für die Beschichtung mit D+H surface coating (z. B. Oberflächenvorbereitung, Sollschichtdicken, Prozessparameter) ist regelmäßig zu überprüfen.
- Durch Sichtprüfungen ist die Oberfläche der Stahlbauteile auf Gleichmäßigkeit des Überzuges und auf Fehlstellen zu prüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Stahlbauteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung der Beschichtung,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und soweit zutreffend Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, dürfen nicht verwendet werden und sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen sind. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

Für den Entwurf und die Bemessung der Bauteile und der zugehörigen Verbindungen gelten die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-30.3-6¹ sowie die Anforderungen von DIN EN 1090-2².

² DIN EN 1090-2:2011-10

Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken - Teil 2: Technische Regeln für die Ausführung von Stahltragwerken

4 Bestimmungen für die Ausführung

Für die Ausführung der Beschichtung mit D+H surface coating gelten die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegte Spezifikation. Das gilt auch für die Ausbesserung von Beschädigungen der Beschichtung.

Andreas Schult
Referatsleiter

Beglaubigt